

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 7/2007

B E S C H L U S S

In der Parteigerichtssache

des Herrn
P. D. in D.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

die Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV) der CDU
vertreten durch den Landesvorstand,
dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden
Herrn V. S. in D.

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin-

wegen Wahlanfechtung

hier: Feststellung des Weiterbestehens des OMV-Kreisverbandes D.

hat das Bundesparteigericht der CDU in der mündlichen Verhandlung vom 6. November 2007 in Berlin unter Mitwirkung seiner Richterinnen und Richter:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

Dr. Pia Rumler-Detzel

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

Dr. Heidi Lambert-Lang

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

Rechtsanwältin

Petra Kansy

Rechtsanwalt

Dr. Peter Dany

beschlossen:

- 1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU S. vom 10. Mai 2007 (Az.: CDU-LPG 01/2006) wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

I.

Der Antragsteller wurde am 1. Februar 2001 auf der Gründungsversammlung der OMV-Kreisvereinigung D. zu deren Vorsitzenden gewählt. Weitere Unterlagen über nachfolgende Vorstandswahlen der OMV-Kreisvereinigung D. liegen ebenso wenig vor wie über Einzelheiten einer Vereinstätigkeit.

Auf der Sitzung des Landesvorstandes der OMV-Vereinigung der ... vom 24. März 2006 wurde der Beschluss gefasst, gemäß § 8 Nr. 2 der OMV-Landessatzung und § 14 Abs. 1 der Satzung der Christlich Demokratischen Union ... OMV-Kreisvereinigungen zu bilden, die

mehrere Verwaltungskreise umfassen. Es heißt in einer Einladung vom 18. Mai 2006 zur Gründungsversammlung eines OMV-Kreisverbandes E. weiter: „Die Entscheidung resultiert u. a. aus den bislang geringen Mitgliederzahlen, die eine arbeitsfähige Gliederung auf Ebene der Verwaltungskreise nicht ermöglichen. Im Kreisverband E. liegen die Verwaltungskreise: M., R.-G., S. S., W. sowie die kreisfreie Stadt D.“ Aus den Mitgliederlisten vom 27. und 28. März 2006 ergeben sich für die bisherigen OMV-Kreisverbände folgende Mitgliederzahlen: M. (3), R.-G. (4), S. S. (5), W. (1) und D. (32).

Aufgrund der Einladung zur Gründungsveranstaltung des Kreisverbandes E. vom 18. Mai 2006 hat der Antragsteller an die Mitglieder des zukünftigen OMV-Kreisverbandes wie folgt geschrieben:

„Liebe Mitglieder des (zukünftigen) OMV-Kreisverbands,

mit diesem Schreiben bewerbe ich mich um das Amt des Kreisvorsitzenden der OMV-E.. Seit nunmehr 1999 sitze ich als Kreisvorsitzender der OMV im Kreisvorstand der CDU D., (...). Immer war eine konstruktive Zusammenarbeit gegeben, die ich nun als Kreisvorsitzender eines neuen Kreisverbandes E. fortführen möchte (...). Im Falle meiner Wahl werde ich versuchen, den Verband über D. hinaus zusammenzuschweißen, Kontakt mit allen CDU-Kreisvorständen im Kreis zu knüpfen, Vorstandsmitglieder als Kontaktpersonen für diese CDU-Verbände zu etablieren und weiterhin Positionen der OMV in der CDU zu verfestigen (...). Aus diesen Gründen bitte ich sehr herzlich Sie, verehrte OMV-Mitglieder, mir Ihr Vertrauen auszusprechen. Selbstverständlich werde ich die Wahl, so ich gewählt werde, auch annehmen.“

Nachdem auf der Gründungsversammlung nicht der Antragsteller, sondern ein anderer Kandidat zum Vorsitzenden gewählt worden ist, hat der Antragsteller die Wahl angefochten. Er hat die Auffassung vertreten, dass die Wahlen im OMV-Kreisverband E. und auch der Wahltermin nicht satzungsgemäß zustande gekommen seien. Seinen Hauptantrag hat er darauf gestützt, dass der am 24. März 2006 gegründete neue OMV-Kreisverband E., der auch das Gebiet der Stadt D. umfasse, nicht hätte gebildet werden dürfen. Dazu hätte es der vorherigen Auflösung des bestehenden Kreisverbandes D. bedurft. Es sei falsch, dass der Kreisverband D. nicht mehr bestanden habe. Er habe die Unterlagen über die damalige Bildung des Kreisverbandes D. und seine Wahl zu dessen Vorsitzenden komplett der Landesgeschäftsstelle übergeben; er besitze keine Abschriften und Kopien mehr davon. Als Vorsitzender der OMV-Kreisvereinigung D. sei er nach seiner ersten Wahl zum Vorsitzenden im

Jahre 2001 zwei Mal wiedergewählt worden. Über die jährlichen Wahlveranstaltungen seien handschriftliche Protokolle gefertigt worden.

Seinen Hilfsantrag hat er damit begründet, dass sich seine Wahlanfechtung nicht nur auf die Wahl des Kreisvorsitzenden beschränke, sondern sich auch auf die Wahlen der drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden und der Beisitzer beziehe. In seiner Antragschrift vom 23. Juni 2006 heiße es ausdrücklich: „hiermit fechte ich die Wahl zum Kreisvorstand (...) an.“

Der Antragsteller hat beantragt, festzustellen,

1. der OMV-Kreisverband D. mit dem Antragsteller als Vorsitzenden besteht fort,
2. hilfsweise, die Wahlen zum Vorstand des OMV-Kreisverbandes E. vom 17. Juni 2006 sind unwirksam.

Der Antraggegner hat beantragt, die Anträge des Antragstellers zurückzuweisen.

Die Gründung des OMV-Regionalverbandes „E.“ sei am 24. März 2006 wirksam beschlossen worden. Darüber läge ein schriftliches Protokoll vor. Es sei ordnungsgemäß zur Gründungsversammlung geladen worden. Grundlage für die Einladung sei eine gültige Mitgliederliste gewesen, die aufgrund von Informationen der Kreisgeschäftsstellen zusammengestellt worden sei.

Das Kreisparteigericht M. hat am 6. Oktober 2006 beschlossen, das Verfahren zur Entscheidung über die Frage der Zuständigkeit des Kreisparteigerichts M. dem Landesparteigericht der CDU S. vorzulegen.

In seiner Entscheidung führt das Kreisparteigericht M. aus, dass der Antragsteller mit der in der mündlichen Verhandlung erfolgten Antragstellung in erster Linie die Feststellung der Existenz des OMV-Kreisverbandes D. und seiner Stellung als dessen Vorsitzenden begehre. Die Anfechtung der Wahlen zum Vorstand des neuen Kreisverbandes E. der Antragsgegnerin sei nur dessen Hilfsbegehren, weil nach Auffassung des Antragstellers die Existenz des alten Kreisverbandes D. nach der Satzung der Antragsgegnerin bereits der Bildung des neuen Kreisverbandes E. und damit auch den hierzu am 17. Juni 2006 durchgeführten Wahlen entgegenstehe.

Daraufhin hat sich das Kreisparteigericht M. für unzuständig erklärt und die Sache dem Landesparteigericht zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesparteigericht hat die Parteigerichtssache bezüglich des Antrages zu 1) des Antragstellers zur Entscheidung angenommen und den Antrag zunächst durch Vorbescheid vom 24. Januar 2007 abgewiesen.

Der Antrag sei unzulässig und offensichtlich unbegründet. Im Übrigen hat das Landesparteigericht bezüglich des Antrags zu 2) die Sache zur Entscheidung an das Kreisparteigericht M. zurückverwiesen.

Nach mündlicher Verhandlung hat das Landesparteigericht S. beschlossen, dass der Antrag des Antragsgegners unbeschadet der Frage zur Zulässigkeit unbegründet sei, weil der neue OMV-Kreisverband rechtmäßig gegründet worden sei. Denn in § 18 Abs. 1 Statut der CDU sei geregelt, dass die Bildung und die Abgrenzung eines Kreisverbandes Aufgabe des zuständigen Landesvorstandes sei. Gemäß § 15 Nr. 2 der Landessatzung der OMV S. seien dem Landesvorstand der OMV der CDU S. alle politischen und organisatorischen Aufgaben zugewiesen. Dazu gehöre auch die Entscheidung über den regionalen und organisatorischen Zuschnitt der Kreisvereinigungen der OMV der CDU. Der Landesvorstand der OMV der CDU S. sei daher berechtigt gewesen, eine etwa bestehende OMV-Kreisvereinigung D. aufzulösen und eine neue OMV-Kreisvereinigung E. auch für den bisherigen Bezirk der OMV-Kreisvereinigung D. zu bilden. Eine Entscheidung über den Hilfsantrag habe das Landesparteigericht nicht getroffen, um den Antragsteller keine Instanz zu nehmen. Diese Entscheidung sei zunächst vom Kreisparteigericht M. zu treffen. Mithin sei der Hilfsantrag an das Kreisparteigericht M. zurückverwiesen worden.

Gegen den Beschluss des Landesparteigerichts hat der Antragsteller Beschwerde eingelegt und diese wie folgt begründet:

Der OMV-Kreisverband bestehe unter seinem Vorsitz fort. Alle Wahlen zum OMV-Kreisverband D. seien ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die letzten beiden Wahlen im OMV-Kreisverband habe der Landesvorsitzende der Jungen Union geleitet. Die Protokolle dieser Wahlen seien der CDU-Landesgeschäftsstelle in D. zugeleitet worden. Im Übrigen sei beispielsweise die Gründung des CDU-Kreisverbandes E. in Mitgliederversammlungen der einzelnen bisherigen Kreisverbände – Sch., A., St. und M. E. – im Wege der Auflösung und des Beitritts zum neugegründeten Kreisverband E. beschlossen worden. Erst danach habe der

Gründungsparteitag stattgefunden. Genauso hätte bei der OMV im Bereich D. und M. vorgegangen werden müssen.

Der Antragsteller beantragt, festzustellen,

1. der OMV-Kreisverband D. mit dem Antragsteller als Vorsitzenden besteht fort,
2. hilfsweise, die Wahlen zum Vorstand des OMV-Kreisverbandes E. vom 17. Juni 2006 sind unwirksam.

Der Antragsgegner beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass die OMV-Kreisverbände M. und D. nicht über gültig gewählte Vorstände verfügt hätten. Die Amtszeit des Antragstellers sei längst abgelaufen gewesen. Der OMV-Landesvorstand habe neue Kreisverbände gegründet, so auch den Kreisverband E., der die kreisfreie Stadt D. umfasse. Dies sei geschehen, um politische Arbeit in der Fläche zu leisten. Dafür seien arbeitsfähige regionale Gliederungen nötig. Angesichts der bisherigen geringen Mitgliederzahlen sei von einer Kreisvereinigung je Verwaltungskreis abzusehen, da eine solche nicht lebensfähig wäre. Der OMV-Landesverband habe das Recht, nicht mehr existente Kreisvereinigungen einzuziehen und für aufgelöst zu erklären. Sofern insoweit Formfehler unterlaufen seien, könnten die erforderlichen Beschlüsse nachgereicht werden. Im Übrigen sei es bemerkenswert, dass der Antragsteller sich zur Wahl als Vorsitzender eines OMV-Kreisverbandes E. gestellt habe, dessen Existenz er, erst nachdem er nicht gewählt worden sei, infrage stelle.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Es kann dahinstehen, ob bei der Gründung des OMV-Kreisverbandes E. alle formalen Voraussetzungen erfüllt worden sind. Dem Antragsteller steht jedenfalls nicht das Recht zu, etwaige Rechts- oder Verfahrensverstöße zu rügen.

Die Antragsberechtigung für seinen Hauptantrag fehlt dem Antragsteller sowohl, wenn man ihn dahin versteht, dass er ihn als Vorsitzenden des Kreisverbandes D. stellt wie auch als dessen einfaches Mitglied.

Zur 1. Alternative:

Das Bundesparteigericht kann weder davon ausgehen, dass der Kreisverband D. noch besteht, noch dass der Antragsteller weiter wirksam ein Vorstandsamt innehat.

Das Ausscheiden sämtlicher Mitglieder, sei es durch Tod oder Austritt, sei es aber auch aus sonstigen Gründen kann zum liquidationslosen Erlöschen des Vereins führen (BGH WM 1965, 1132). Dem steht es nach herrschender Meinung gleich, wenn sich der Verein über längere Zeit hinweg nicht werbend betätigt hat, sei es wegen Interessellosigkeit seiner Mitglieder, sei es wegen tatsächlicher Preisgabe des Vereinszwecks (vgl. BGH WM 1976, 686).

Der Kreisverband D. ist zwar nach den Unterlagen, die der Antragsteller vorzulegen vermochte, im Jahre 2001 gegründet worden und es haben Wahlen stattgefunden. Über seine seitherigen Aktivitäten, die der Antragsgegner in Abrede stellt, hat der Antragsteller aber nichts Konkretes vorgetragen. Der Hinweis, er habe die Unterlagen dem Antragsgegner übermittelt, ihm ständen diese nicht mehr zur Verfügung, kann ihn nicht entlasten. Abgesehen von der Ungewöhnlichkeit eines solchen Vorgangs in der heutigen Zeit, müsste der Antragsteller jedenfalls in der Lage sein, die Erfüllung der turnusmäßigen, in der Satzung vorgeschriebenen Regularien und die politischen Aktivitäten des Vereins im Einzelnen nachvollziehbar vorzutragen. Im Übrigen behauptet der Antragsteller nicht einmal, im Auftrag seines Kreisverbandes zu handeln. Weder trägt er eine Beratung im Vorstand noch einen Beschluss zu dieser Frage im Vorstand vor.

Obwohl die im Verfahren vorgelegten Protokollabschriften der Landesvorstandssitzungen der OMV ... vom 10. November 2003 (Bl. 23 d. A.) und 21. Januar 2005 (Bl. 25 d. A.) betont rügen, dass Wahlnachweise für D. und M. fehlen, hat es der Antragsteller unterlassen, darzulegen, wann, wo und mit welchem Ergebnis die im Zweijahresrhythmus fälligen Wahlen stattgefunden haben sollen.

Der Antragsteller hat keinen Anlass gesehen, zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen und in dieser oder auch schriftsätzlich sein Vorbringen so weit zu ergänzen, dass Schlüsse auf eine Vereinstätigkeit im Übrigen möglich wären. Das Bundesparteigericht muss bei dieser Sachlage von einem Erlöschen des Kreisverbandes D. ausgehen.

Das Fehlen des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung ist auch durch seine am 5. November 2007 per E-Mail eingegangene Mitteilung über seinen Aufenthalt in Brüssel und den Verlegungsantrag nicht entschuldigt. Der Antragsteller ist unter dem 17. Oktober 2007 zum 6. November 2007 geladen worden. Er hat seinen Flug nach Brüssel am 1. November 2007 gebucht. Sein Antrag auf Terminverschiebung am 5. November 2007, als die aus al-

len Teilen Deutschlands angereisten Mitglieder des Bundesparteigerichts für die Sitzung am 6. November 2007 überwiegend versammelt waren, war schuldhaft verspätet und nicht nachvollziehbar begründet, so dass von seiner Säumnis auszugehen ist.

Zur 2. Alternative:

Der Antragsteller war auch nicht berechtigt, als einfaches OMV-Mitglied seinen Antrag zu stellen. Grundsätzlich steht zwar auch Mitgliedern das Recht zu, Beschlüsse der Untergliederungen der CDU und seiner Vereinigungen durch die Parteigerichte überprüfen zu lassen, sofern sie von diesen Beschlüssen betroffen sind. Im vorliegenden Fall ist auch die Betroffenheit des Antragstellers zu bejahen, weil er Mitglied des ehemaligen Kreisverbandes D. war und Mitglied des neu gegründeten Kreisverbandes E. ist. Wegen seines widersprüchlichen Verhaltens hat er sein persönliches Antragsrecht jedoch verloren. Er durfte sich nicht einerseits zur Wahl des neuen Vorstandsvorsitzenden des OMV-Kreisverbandes E. stellen, und nachdem er nicht gewählt worden ist, sich andererseits darauf berufen, dass dieser neue Kreisverband gar nicht wirksam gegründet worden sei. Mit diesem widersprüchlichen Verhalten hat er seine rechtliche Betroffenheit eingebüßt, so dass das erforderliche Rechtsschutzinteresse für seinen Antrag entfallen ist.

Der Hilfsantrag des Antragstellers ist vom Landesparteigericht zutreffend an das Kreisparteigericht M. zurückverwiesen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Tropf

gez. Kansy

gez. Dr. Dany

Ausgefertigt: Berlin, 18. Februar 2008